**Stellungnahme des EDSB zum Vermerk der ERCEA bezüglich der Anwendung von Bestimmungen über die Speicherdauer für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und statistische Zwecke (Fall 2021-0639)**

1. EINLEITUNG

Diese Stellungnahme bezieht sich auf einen von der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats („ERCEA“) am 17. Juni 2021 eingereichten Vermerk mit neun Anhängen[[1]](#footnote-1), der die Anwendung von Bestimmungen über die Speicherdauer für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und statistische Zwecke („Vermerk“) betrifft.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) gibt diese Stellungnahme gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1725[[2]](#footnote-2) („Verordnung“) ab.

1. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Im Zuge ihrer Verwaltung von Ausschreibungen und Fördermitteln verarbeitet die ERCEA erhebliche Mengen an personenbezogenen Daten von Bediensteten der EU und von unabhängigen Sachverständigen, die an der Evaluierung von Forschungsanträgen und der Beurteilung der Forschungsergebnisse finanzierter Projekte mitwirken[[3]](#footnote-3).

Der EDSB hat im Wege der Vorabkontrolle Stellungnahmen zu den Datenverarbeitungsvorgängen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Ausschreibungen und Fördermitteln (2011)[[4]](#footnote-4) und der Verwaltung von Sachverständigen (2014)[[5]](#footnote-5) abgegeben.

In den letzten Jahren hat die ERCEA den Bedarf für die Speicherung der im Rahmen ihrer Tätigkeit erfassten personenbezogenen Daten und deren unter geeigneten Garantien erfolgende Weiterverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Artikel 13 der Verordnung analysiert.[[6]](#footnote-6)

Mit dem Vermerk wird der EDSB um eine förmliche Stellungnahme zu der Praxis und Vorgehensweise ersucht, die die ERCEA für die **Weiterverarbeitung von Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke nach Ablauf der operativen Speicherfrist** gemäß Artikel 13 der Verordnung vorschlägt. Zweck des Vermerks sei, so die ERCEA, „dem EDSB die wohl überlegten Gründe der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) aufzuzeigen, personenbezogene Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und statistische Zwecke zu speichern und zu verarbeiten, sowie die entsprechenden Speicherfristen festzulegen, die sie für erforderlich hält, um ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen“[[7]](#footnote-7).

Mit dem Vermerk wird auch um eine Stellungnahme des EDSB zur Speicherdauer für Daten ersucht, deren Verarbeitung für die **Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten und anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten** auch noch nach Ablauf der operativen Speicherfrist erforderlich ist.[[8]](#footnote-8)

Am 22. Januar 2021 gab der EDSB informelle Bemerkungen zu der ersten Fassung des von der ERCEA eingereichten Vermerks ab.

Am 17. Juni 2021 übermittelte die ERCEA das Ersuchen um förmliche Konsultation zu dem Vermerk an den EDSB.

1. RECHTLICHE ANALYSE UND EMPFEHLUNGEN
	1. **Gegenstand der Stellungnahme**

Der EDSB merkt an, dass die meisten seiner informellen Bemerkungen in dem Vermerk und dessen Anhängen berücksichtigt worden sind.

Diese Stellungnahme konzentriert sich auf die Aspekte, die die Einhaltung der Verordnung betreffen oder in sonstiger Weise im Hinblick auf Folgendes einer eingehenderen Prüfung bedürfen:

* die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten für die Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten und anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten auch noch nach Ablauf der Speicherfrist für die Ausschreibungsbeurteilung und Fördermittelverwaltung;
* die für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erfolgende Weiterverarbeitung derselben personenbezogenen Daten nach Ablauf der operativen Speicherfrist für die Ausschreibungsbeurteilung und Fördermittelverwaltung.
	1. **Weiterverarbeitung für die Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten und anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten**
		1. Weiterverarbeitung

Artikel 6 der Verordnung bestimmt für den Fall, dass die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf Unionsrecht beruht, dass eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen sind, um festzustellen, ob dieser andere Zweck kompatibel ist oder nicht. Um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, kompatibel ist, muss der Verantwortliche unter anderem Folgendes berücksichtigen:

1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 11 verarbeitet werden,
4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Laut der Stellungnahme 203 der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP29)[[9]](#footnote-9) ist die Art der vom Verantwortlichen durchzuführenden Beurteilung entscheidend. Diese kann, kurz gesagt, auf zwei verschiedene Weisen erfolgen. In Betracht kommen eine formelle oder eine materielle Prüfung der Vereinbarkeit:

* Bei einer formellen Prüfung werden die Zwecke, die vom Verantwortlichen ursprünglich, in der Regel schriftlich, angegeben wurden, mit etwaigen weiteren Verwendungen verglichen, um festzustellen, ob diese Verwendungen (explizit oder implizit) gedeckt waren.
* Eine materielle Prüfung geht über die förmlichen Angaben hinaus, um sowohl den neuen als auch den ursprünglichen Zweck festzustellen, unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie diese – je nach Kontext und anderen Faktoren – verstanden werden (sollten).

In Anhang 3 des von der ERCEA übermittelten Vermerks wird jeder Zweck detailliert analysiert, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen auf die betroffenen Personen. Nach Angaben der ERCEA ist es das übergeordnete Ziel, zu vermeiden, dass der Wert der Forschung und insbesondere der Ruf der Wissenschaftler in der Wissenschaftsgemeinde wie auch der Stellen, die diese Wissenschaftler fördern und aufnehmen, durch wissenschaftliches Fehlverhalten gefährdet werden.

Außerdem ist in Anhang 2 die Rechtsgrundlage für die von der ERCEA vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten zu dem Zweck, Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachzugehen, genannt.

Die von der ERCEA vorgenommene Analyse gelangt zu dem Ergebnis, dass diese spezifische Verarbeitung mit dem ursprünglichen Zweck (Beurteilung von Vorschlägen und Verwaltung von Fördermitteln) **vereinbar** zu sein scheint, da sie darauf abzielt, potenzielle Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu eliminieren, so dass sie die Qualität der vom ERC geförderten Vorschläge sicherstellt.

* + 1. Geeignete Garantien

Nach Artikel 6 Buchstabe e der Verordnung muss der Verantwortliche, um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, kompatibel ist, auch berücksichtigen, ob **geeignete Garantien** vorhanden sind.

Laut Anhang 3 des von der ERCEA übermittelten Vermerks gibt es für die der Plagiatsaufdeckung dienenden Daten geeignete spezifische Zugangsrechte und Kontrollen, die nach dem Erforderlichkeitsprinzip („Need to know“) vergeben werden. Alle elektronischen Informationen sind in einer Datenbank gespeichert, die sich auf den Servern der ERCEA und der Europäischen Kommission befindet, deren Betrieb wiederum den von der Direktion für Sicherheit erlassenen Beschlüssen und Bestimmungen der Kommission für diese Art von Servern und Diensten genügt.

Daten über Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden in ARES, dem Archivsystem der ERCEA, als vertraulich gekennzeichnet gespeichert, wobei lediglich die Fallnummer angegeben und der Zugang auf die mit den Vorwürfen befassten Mitarbeiter der ERCEA beschränkt ist. Papierakten werden nach Angaben der ERCEA in einem Tresor mit beschränkten Zugangsrechten archiviert.

* + 1. Speicherdauer

Laut Abschnitt IV des Vermerks plant die ERCEA, für den Zweck der Aufdeckung von Plagiaten und sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten eine Speicherdauer von 15 Jahren über die ursprüngliche Verarbeitung hinaus anzuwenden. Außerdem enthält Anhang 4 eine Tabelle mit den verschiedenen vorgeschlagenen Speicherfristen, aufgeschlüsselt nach Zweck und Art der Daten sowie der Begründung für die jeweilige verlängerte Speicherfrist.

Die ERCEA hält einen Zeitraum von 15 Jahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten für sämtliche (geförderten und nicht geförderten) Anträge für erforderlich, damit die ERCEA in der Lage ist, im Zuge der Prüfung der Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermitteln (Starting und Consolidator Grants) die Echtheit der Dokumente (in erster Linie Promotionsurkunden) zu überprüfen[[10]](#footnote-10). Ein weiterer Grund, die Daten (Anträge) 15 Jahre zu speichern, ist die Aufdeckung sämtlicher Plagiatsfälle.

Angesichts dieser Ausführungen hält der EDSB die vorgeschlagene Speicherdauer für gerechtfertigt.

Der EDSB begrüßt auch den Umstand, dass die ERCEA die Informationen über diesen weiteren Zweck in den Anhang „Datenspeicherung des ERC und die Rechte der betroffenen Person“ des Entwurfs der Datenschutzerklärung (Anhang 6) aufgenommen hat. Der EDSB erinnert daran, dass diese Angaben gemäß Artikel 31 der Verordnung auch in das einschlägige **Verzeichnis** von Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen sind (**Empfehlung 1**).

* 1. **Weiterverarbeitung für die Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder statistischer Analyse**
		1. Geeignete Garantien

Nach dem Grundsatz der Zweckbindung ist in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vorgesehen, dass personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen. Eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 13 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken.

Diese Vermutung ist keine allgemeine Ermächtigung zur Weiterverarbeitung von Daten, die für alle Fälle historischer, statistischer oder wissenschaftlicher Zwecke gilt. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall eine auf die jeweiligen Gegebenheiten abstellende Prüfung vorzunehmen[[11]](#footnote-11).

In dem Vermerk und in Anhang 3 führt die ERCEA detailliert mehrere Gründe für die verschiedenen Zwecke der Weiterverarbeitung an.

Artikel 13 der Verordnung bestimmt, dass die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person unterliegen muss. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Als geeignete Garantien kommen zum Beispiel Datenminimierung durch Pseudonymisierung oder (sofern dies nicht die Forschung beeinträchtigt) Anonymisierung in Betracht[[12]](#footnote-12).

**Datenminimierung und Pseudonymisierung**

Der EDSB begrüßt es, dass die ERCEA, was die statistischen Zwecke angeht, auf Datenminimierung achten wird[[13]](#footnote-13).

Hinsichtlich der historischen und wissenschaftlichen Forschung hebt die ERCEA hervor, dass Kreativität ein Grundpfeiler der Forschung und die Art der künftigen Nutzung der Daten durch die Wissenschaftler deshalb in hohem Maße unvorhersehbar sei.[[14]](#footnote-14) Deshalb, so die ERCEA, sei es im Hinblick auf die Ungewissheit derartiger Anfragen empfehlenswert, die Daten unverändert zu speichern, ohne Anonymisierung, Auswahl oder Filterung.[[15]](#footnote-15) Würde man die Person (z. B. den Leiter des Forschungsprojekts, den Sachverständigen) vom Rest der Informationen (Vorschlag, Sachverständigengutachten) trennen, so wäre die Fähigkeit der ERCEA gemindert, die Zwecke der historischen und wissenschaftlichen Forschung zu erfüllen, und die restlichen Daten würden sinnlos[[16]](#footnote-16). Der EDSB versteht in diesem Zusammenhang das Erfordernis, die Datenintegrität zu wahren und die Forschenden zu identifizieren, er empfiehlt der ERCEA jedoch, die Möglichkeit der **Pseudonymisierung (Empfehlung 2)** zu erkunden.

**Zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen**

Die Verarbeitung für die Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung kann auch besondere Merkmale aufweisen, die oftmals über die Anonymisierung oder Pseudonymisierung hinausgehende Garantien wie etwa geeignete Sicherheitsmaßnahmen oder Zugangsbeschränkungen erforderlich machen.

In Anhang 5 sind das Archivsystem der ERCEA und die verschiedenen Rollen, in denen Nutzer dieses nutzen können, beschrieben. Das System besteht aus drei Oracle-Datenbanken: einer für die Speicherung der Archivdaten (ERC\_SECURED), einer für Audit-Zwecke (ERC\_SECURED\_LOG) sowie einer für den Archivmanager für die Verwaltung der Nutzerzugänge (ERC\_SECURED\_USERS). Der Archivmanager fungiert als Schnittstelle zwischen dem Archivinhaber (dem Verantwortlichen) und dem Team für die Softwareentwicklung und ist auch dafür verantwortlich, den Zugang der befugten Archivnutzer (z. B. Forscher und Analysten) zur Archivdatenbank zu gestatten bzw. zu widerrufen.

*Zugang zu den Daten*

Hat der Archivinhaber einen Antrag auf Zugang genehmigt, wird der Archivmanager aufgefordert, diesen Zugang zu implementieren. Als erstes erstellt der Archivmanager ein Passwort für den befugten Nutzer, mit dem dieser sich bei der Datenbank anmelden kann; dann gewährt er dem befugten Nutzer Zugang entsprechend den Befugnissen der betreffenden Geschäftsrolle und teilt dem Nutzer mit, dass er nun in der Lage ist, die betreffenden Daten anzusehen. Hat der Nutzer seine Analyse beendet, teilt er dies dem Archivmanager mit, der dann den Datenzugang widerruft und das Passwort für den Account des Nutzers ändert.

Aus Sicht des EDSB ist das vorstehend beschriebene Verfahren komplex in der Handhabung, insbesondere falls die ERCEA in kurzer Zeit mehrere Anfragen gleichzeitig erhalten sollte. Der Archivmanager (oder seine Stellvertretung) muss sicherstellen, dass jedem neuen Nutzer die richtigen Zugangsrechte für die autorisierten Daten (und nicht mehr und nicht weniger) gewährt werden; gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die erstellten Anmeldedaten widerrufen werden, sobald sie nicht mehr gebraucht werden. Damit wird dem Archivmanager eine große Last aufgebürdet, die zu Fehlern führen kann, was letztendlich dazu führen könnte, dass zu viele Erlaubnisse erteilt werden und unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten ermöglicht wird.

Für den Fall, dass die ERCEA viele Anträge erhält, empfiehlt der EDSB, dass die ERCEA die **vorgeschlagene Archivierungsarchitektur**, die zurzeit in hohem Maße auf den Archivmanager gestützt ist, **überdenkt**, um den Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten. Zumindest sollte die Rolle des Archivmanagers von einem Expertenteam und nicht von einer Einzelperson übernommen werden. So wäre es möglich, die erteilten Erlaubnisse von anderen Teammitgliedern überprüfen zu lassen, um die Fehlerwahrscheinlichkeit zu reduzieren (Prüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip).

**(Empfehlung 3)**

*Prävention gegen Kopieren*

Das Archivsystem gestattet es den Nutzern, „temporäre lokale Kopien“ anzulegen. Der Mechanismus zur Prävention dagegen, dass (permanente) Kopien angelegt werden, beruht allein auf einer im unterzeichneten Antrag enthaltenen Erklärung, in der der Nutzer sich verpflichtet, die Daten nach Ablauf der im Antrag vereinbarten Dauer zu löschen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird stichprobenweise überprüft.

In Anhang 5 ist nicht ausdrücklich erwähnt, welche Informationen lokal kopiert werden können; man kann aber wohl annehmen, dass der Nutzer eine Kopie der Datenbank, für die er zugangsberechtigt ist, anlegen kann. Der EDSB hält diese förmliche Verpflichtung für einen nicht ausreichenden Mechanismus, der die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten nicht hinreichend garantiert. Des Weiteren steht die Möglichkeit, außerhalb der Umgebung des Verantwortlichen ungekürzte Momentaufnahmen von Datenbanken anzufertigen, nicht nur dem Grundsatz der Datenminimierung entgegen, sondern sie stellt auch eine ernste Gefahr für die Vertraulichkeit der Daten dar, da das System des Nutzers möglicherweise keine hinreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen Angriffe oder Datendiebstahl vorsieht.

Der EDSB empfiehlt der ERCEA, das **Archivsystem zu ändern**, um anstelle von Datenbankkopien Datenexporte zu liefern. Jeder Nutzer sollte, bevor der Export erfolgt, aufgefordert werden, die Datensätze, die er exportieren möchte, genau zu bezeichnen. Die Anzahl der exportierbaren Datensätze ist zu begrenzen und jeder Export, der die festgelegten Grenzen überschreitet, sollte der Autorisierung durch die ERCEA bedürfen **(Empfehlung 4)**.

Abschließend ist festzustellen, dass noch unklar ist, wie die ERCEA die **stichprobenweise Prüfung der Vorschriftseinhaltung** auf der Nutzerseite zu implementieren plant. Dies sollte im Anhang klargestellt werden **(Empfehlung 5).**

* + 1. Speicherdauer

Nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 13 verarbeitet werden.

Laut Abschnitt IV des Vermerks plant die ERCEA, für die Zwecke **historischer Forschung** eine unbegrenzte Speicherdauer vorzusehen.In Anhang 3 weist die ERCEA darauf hin, dass die Daten auf unbestimmte Zeit gespeichert werden sollen, um künftigen Generationen die Erforschung der Geschichte der ERCEA und ihrer Antragsteller zu ermöglichen[[17]](#footnote-17).

Laut Abschnitt IV des Vermerks plant die ERCEA, für die Zwecke **statistischer und wissenschaftlicher Forschung** eine Speicherdauer von 25 Jahren vorzusehen. Im Hinblick auf die **statistischen Zwecke** weist die ERCEA darauf hin[[18]](#footnote-18), dass diese Datenanalyse für die Entwicklung und Verbesserung des Betriebs der ERC-Programme von entscheidender Bedeutung ist. Anhand der Daten können der ERC und die ERCEA unter konkurrierenden Strategien wählen, Prioritäten neu festlegen, Anpassungen an neue Trends vornehmen und schnell auf Veränderungen reagieren – all dies im Hinblick auf das übergeordnete Ziel, die mit der Politik verfolgten Zielsetzungen auf effektivste und effizienteste Weise zu erreichen. Die von der ERCEA erstellten Daten werden auch dazu verwendet, Forschungsergebnisse, die Wirksamkeit des Programms und seine Auswirkungen zu evaluieren, was Teil der allgemeinen Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern ist.

Was die **wissenschaftliche Forschung** angeht, führt die ERCEA aus[[19]](#footnote-19), dass Forschung sich lange hinziehen könne und die Methode des wissenschaftlichen Arbeitens häufig auf früheren Entdeckungen aufbaue; indem man die bei der ERCEA gehaltene wissenschaftliche Evidenz erhalte, stelle man also sicher, dass die heutigen Spuren erhalten blieben, so dass andere Gelehrte sie einsehen und darauf aufbauen könnten. Darüber hinaus könne dies auch für den Schutz geistigen Eigentums und die Verwaltung wissenschaftlicher Informationen relevant sein.

Vor diesem Hintergrund sollten die Daten 25 Jahre lang gespeichert werden, damit die für diese Zwecke relevanten Verarbeitungsvorgänge, die für die ERCEA für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich seien, ausgeführt werden könnten[[20]](#footnote-20).

Der EDSB hält die vorgeschlagene Speicherdauer für gerechtfertigt, sofern die geeigneten Garantien unter Berücksichtigung seiner obigen Empfehlungen 2 bis 5 implementiert werden.

Abschließend ist anzumerken, dass diese Speicherfristen auch im Anhang „Datenspeicherung des ERC und Rechte der betroffenen Person“ des Entwurfs für die Datenschutzerklärung (Anhang 6) angegeben sind. Der EDSB erinnert daran, dass diese Angaben gemäß Artikel 31 der Verordnung auch in das einschlägige Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen sind (vgl. **Empfehlung 1**).

\* \*

\*

1. SCHLUSSFOLGERUNG

Der EDSB hat in dieser Stellungnahme Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan werden kann. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der ERCEA die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Brüssel, den 27. Oktober 2021

*(elektronisch unterzeichnet)*

Delphine HAROU

1. Für ERC/ERCEA und deren Aktivitäten geltender rechtlicher Rahmen (Anhang 1);

	* Rechtsgrundlage für die von der ERCEA vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten zu dem Zweck, Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachzugehen (Anhang 2);
	* Detaillierte Beschreibung und Analyse der einzelnen Zwecke für die Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten (Anhang 3);
	* Vorgeschlagene Speicherfristen nach Zweck und Datenarten (Anhang 4);
	* IT-Maßnahmen und Entwurf eines IT-Protokolls für die Übermittlung von Daten aus der aktiven Datenbank in die Archivdatenbank (Anhang 5);
	* Entwurf der Datenschutzerklärung (Anhang 6);
	* Speicherfristen anderer europäischer Fördereinrichtungen (Anhang 7);
	* Standpunkt des ERC-Vorstands zur Datenaufbewahrung und ‑speicherung für wissenschaftliche oder historische Forschung und statistische Analyse (Anhang 8);
	* Protokoll der Sitzung des ERC-Vorstands vom 21. Mai 2019 (Anhang 9). [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vermerk, S. 2. [↑](#footnote-ref-3)
4. Fall 2011-0845:
<https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions-prior-check/evaluation-and-grants-management-ercea_en> [↑](#footnote-ref-4)
5. Fall 2013-0575:
<https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions-prior-check/experts-selection-and-management-ercea_en> [↑](#footnote-ref-5)
6. Vermerk, S. 3. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vermerk, S. 2. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vermerk, S. 3 und S. 9-10. [↑](#footnote-ref-8)
9. Stellungnahme 03/2013 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Zweckbindung, S. 21, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf> [↑](#footnote-ref-9)
10. Anhang 3, Seite 6 [↑](#footnote-ref-10)
11. EDPS, Vorläufige Stellungnahme zu Datenschutz und wissenschaftlicher Forschung, S. 22, [nur in englischer Sprache] abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/20-01-06 opinion research\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/20-01-06%20opinion%20research_en.pdf), [↑](#footnote-ref-11)
12. Ebenda. [↑](#footnote-ref-12)
13. Vgl. Vermerk, S. 8 und Anhang 3 Buchstabe e. [↑](#footnote-ref-13)
14. Vermerk, S. 8. [↑](#footnote-ref-14)
15. Vermerk, S. 8. [↑](#footnote-ref-15)
16. Vermerk, S. 8. [↑](#footnote-ref-16)
17. Seite 9 [↑](#footnote-ref-17)
18. Anhang 3, Seite 11 [↑](#footnote-ref-18)
19. Anhang 3, Seite 10 [↑](#footnote-ref-19)
20. Seite 12 [↑](#footnote-ref-20)